

KAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT)

(Stand: Oktober 2019)

zwischen Verkäufer

Name, Vorname bzw. Firma: _____

ggf. Vertretungsberechtigte(r): _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

und Käufer

Name, Vorname bzw. Firma: _____

ggf. Vertretungsberechtigte(r): _____ Geburtsdatum: _____

Straße, Nr.: _____ PLZ, Ort: _____

- Verkäufer und Käufer zusammen die „Parteien“ -

a. Der Verkäufer hält an der nachfolgend bezeichneten Kommanditgesellschaft (Firma, Sitz, Amtsgericht, HRA-Nr.):

_____ (nachstehend „Fondsgesellschaft“)

(Bitte Zutreffendes ankreuzen): unmittelbar als Kommanditist mittelbar als Treugeber über einen Treuhänder

einen Kommanditanteil im Nominalbetrag (Pflichteinlage) von (bitte Währung angeben): _____

b. Der Verkäufer verkauft und überträgt mit diesem Kauf- und Übertragungsvertrag (nachstehend „Vertrag“) an den dies annehmenden Käufer seinen Kommanditanteil / einen Teil seines Kommanditanteils in folgender Höhe (bitte Währung angeben):

_____ (nominal) = _____ % des Nominalbetrages des Kommanditanteils, nach vorstehend

a., und zwar (i), sofern der Verkäufer im Handelsregister eingetragener Kommanditist der Fondsgesellschaft ist, seinen Kommanditanteil im vorbezeichneten Umfang im Wege der Sonderrechtsnachfolge einschließlich eines etwaigen auf diesen Umfang bezogenen Treuhandvertrages mit einem Treuhänder über eine Verwaltungstreuhand (unechte Treuhand) (nachstehend „Direktbeteiligung“) oder (ii), sofern der Verkäufer mittelbar als Treugeber über einen Treuhänder den Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft hält, den auf den Kommanditanteil im vorbezeichneten Umfang bezogenen, mit dem Treuhänder geschlossenen Treuhandvertrag über eine Vollrechtstreuhand (echte Treuhand) sowie sämtliche etwaigen im Innenverhältnis nach dem Gesellschaftsvertrag damit verbundenen gesellschaftsrechtlichen Positionen (nachstehend „Treugeberbeteiligung“) (nachstehend (i) und (ii) einheitlich „Beteiligung“), jeweils einschließlich aller (anteilig) für den Verkäufer geführter Konten, inklusive festem Kapitalkonto, etwaige gesamthänderisch gebundene Konten sowie Konten zur Erfassung aufgelaufener Verluste; aber ohne Konten, die im Verhältnis zur Fondsgesellschaft Forderungen und Verbindlichkeiten begründen, soweit sie sich nicht ausschließlich auf die Beteiligung beziehen.

c. Der Stichtag für die schuldrechtliche / wirtschaftliche Übertragung ist der: _____

Wenn die Parteien keinen Stichtag für die wirtschaftliche Wirkung des Kaufs bzw. Verkaufs und der Übertragung („Stichtag“) festlegen, ist der Stichtag der Tag des Abschlusses dieses Vertrages (Datum der letzten Unterschrift der Parteien unter diesem Vertrag).

Die dingliche Wirkung der Übertragung soll zu dem nach dem Gesellschaftsvertrag oder Treuhandvertrag frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen, sofern der Gesellschaftsvertrag oder Treuhandvertrag für die Übertragung der Beteiligung eine Zeitbestimmung vorsehen.

Der Anspruch auf Auszahlungen jeder Art geht mit dem Stichtag auf den Käufer über.

Soweit der Käufer Auszahlungen, die vor dem Stichtag an den Verkäufer geleistet worden sind, nach dem Stichtag an die Fondsgesellschaft zurück zu gewähren hat, ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer nach den Regelungen der Ziffern 3.2.1-3.2.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen freizustellen.

d. An der Beteiligung bestehen folgende Rechte Dritter (genaue Bezeichnung des Gläubigers und des betreffenden Rechts):

_____ (bitte eintragen)

Der Verkäufer und der Käufer weisen die Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG, Hamburg (nachfolgend „FDB“) hiermit jeweils unwiderruflich an, sämtliche für die Ablösung der vorstehenden Rechte Dritter notwendigen Zahlungen jeweils in ihrem Namen und Auftrag aus dem auf dem Treuhandkonto eingegangenen Kaufpreis zu leisten und jeweils die zur Löschung der Rechte erforderlichen Erklärungen für sie abzugeben und entgegenzunehmen.

e. Der Kaufpreis für die nach diesem Vertrag verkaufte Beteiligung beträgt _____ % des Nominalbetrags und somit _____ (bitte Währung angeben): (in Worten: _____) (nachstehend „Kaufpreis“).

Der Kaufpreis, die durch den Käufer zu zahlende Makler- und Vermittlerprovision sowie etwaige durch den Käufer zu tragende fremde Kosten (entsprechend Ziffer 1 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der „Zahlungsbetrag“) sind unverzüglich, spätestens aber zehn Bankarbeitstage nach Unterzeichnung dieses Vertrags fällig und nach Zahlungsaufforderung durch die DZAG zahlbar auf das von ihr in der Zahlungsaufforderung benannte Treuhandkonto der FDB Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG, Hamburg (nachfolgend „FDB“). Die Abrechnung und Zahlung des Zahlungsbetrages erfolgt in der jeweiligen Währung des Kaufpreises, auch wenn diese nicht auf Euro lautet. Weitere Einzelheiten der Abwicklung des Kaufpreises bzw. des Zahlungsbetrages sind in Ziffer 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen dargestellt.

f. Die Parteien erklären, dass ihnen die Gelegenheit zum Abschluss dieses Vertrages von der DZAG nachgewiesen wurde. Sie verpflichten sich daher, der DZAG die zwischen ihnen und der DZAG im Maklervertrag vereinbarte Maklerprovision zu zahlen. Diese Provision, das der FDB nach dem Maklervertrag zustehende Transaktionsentgelt und das der DZAG zustehende Fremdwährungsentgelt sind mit Unterzeichnung des Kauf- und Übertragungsvertrages durch beide Parteien (maßgeblich ist das Datum der letzten Unterschrift der Parteien) verdient und binnen zehn Bankarbeitstagen nach Abschluss des Kaufvertrages fällig. Nachträgliche Kaufpreisminderungen bleiben für Zwecke der Provisionsberechnung jeweils außer Betracht. Der Anspruch entfällt nicht dadurch, dass der Käufer gemäß Ziffer 6. der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Kauf- und Übertragungsvertrag von diesem Vertrag zurücktritt oder dieser Vertrag aus einem anderen Grund nachträglich entfällt.

g. Der Käufer bestätigt, dass (i) er bei Abschluss dieses Vertrages im eigenen Namen und für eigene Rechnung handelt und (ii) ihm der Gesellschaftsvertrag und – sofern einschlägig – der Treuhandvertrag mit dem für die Fondsgesellschaft vorgesehenen Treuhänder bekannt sind.

(Handelt der Käufer nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, ist eine separate Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich!)

h. Die nachstehend abgedruckten Allgemeinen Vertragsbedingungen (Kauf- und Übertragungsvertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) Allgemeine Vertragsbedingungen) sind Bestandteil dieses Kauf- und Übertragungsvertrages.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Verkäufer: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift Käufer: _____

Ort, Datum: _____ Zugestimmt durch: _____

(Zustimmungsberechtigte(r) nach Gesellschafts- und/oder Treuhandvertrag der Fondsgesellschaft)

KAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT)

Allgemeine Vertragsbedingungen (Stand: Oktober 2019)

1. Definitionen

Auszahlungen: Auf die verkaufte Beteiligung entfallende Zahlungen der Fondsgesellschaft, unabhängig davon, ob sie bereits im Rechenwerk der Fondsgesellschaft berücksichtigt sind, seien es solche aus Gewinn oder solche aus Liquidität.

Gesellschaftsvertrag: Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Pflichteinlage: Der Betrag, zu dessen Leistung sich der Verkäufer oder sein Rechtsgänger gegenüber der Fondsgesellschaft und/oder dem Treuhänder verpflichtet hat (ohne Agio).

Treuhandvertrag: Der bei der Fondsgesellschaft für den Verkäufer gültige Treuhandvertrag mit dem Treuhänder über das treuhänderische Halten und Verwalten des Kommanditanteils (echte Treuhand) oder über eine Verwaltungstreuhand (unechte Treuhand).

Treuhänder: Der im Treuhandvertrag und im Gesellschaftsvertrag für eine Vielzahl von der Fondsgesellschaft beitretenden Anlegern bestimmte Treuhänder des Verkäufers, gleich ob echter Treuhänder oder Verwaltungstreuhand und unabhängig von seiner Bezeichnung.

Stichtag: Tag, an dem nach dem Kauf- und Übertragungsvertrag die schuldrechtliche / wirtschaftliche Übertragung erfolgt. Dieser Stichtag gilt, sofern die Fondsgesellschaft die Übertragung nicht ebenfalls zum Stichtag vornimmt, im Innenverhältnis der Parteien.

Übertragungsstichtag: Tag, an dem die dingliche Übertragung wirksam wird.

Zahlungsbetrag: Summe aus Kaufpreis und vom Käufer nach den Bedingungen des Maklervertrages (*Maklervertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft)*) und des Kaufvertrages zu tragenden Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder der Anteilsübertragung stehen, insbesondere Maklerprovision, Transaktionsentgelt, Fremdwährungsentgelt und Kosten für die Umschreibung der Beteiligung.

Auszahlungsbetrag: Der Auszahlungsbetrag ergibt sich nach Abzug folgender Posten vom Kaufpreis: a) durch den Verkäufer nach dem Maklerauftrag zu zahlende Provision, b) für die Ablösung von Rechten Dritter erforderliche Beträge c) vom Verkäufer nach den Bedingungen des Maklervertrages und des Kaufvertrages zu tragende Kosten, die im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag oder der Anteilsübertragung stehen, insbesondere Maklerprovision, Transaktionsentgelt, Fremdwährungsentgelt und Kosten für die Umschreibung der Beteiligung, d) dem Verkäufer zugeflossene Beträge, die nach der Stichtagsregelung dieses Vertrages dem Käufer zustehen und nicht gemäß Ziff. 2.1 bereits abgezogen worden sind sowie e) offene Einzahlungsverpflichtungen gemäß Ziff. 4.1.3.

2. Fälligkeit und Zahlung des Kaufpreises

2.1 Der Zahlungsbetrag ist vom Käufer auf das ihm in der Zahlungsaufforderung der DZAG mitgeteilte Treuhandkonto der Fondsbörse Deutschland Beteiligungsmakler AG („FDB“) zu überweisen.

Soweit Auszahlungen der Fondsgesellschaft nach dem Stichtag an den Verkäufer geleistet wurden, ist der Käufer berechtigt, einen Teil des Kaufpreises in Höhe der geleisteten Auszahlungen einzubehalten. Die Zahlungsverpflichtung des Käufers aus dem Kaufvertrag ist erfüllt, wenn und soweit der Zahlungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist auf dem Konto eingegangen ist. Käufer und Verkäufer bevollmächtigen die FDB unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, die Kaufpreis-/Zahlungs- und Auszahlungsbetragsabwicklung nach Ziff. 2 dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen durchzuführen, insbesondere den Zahlungsbetrag in Empfang zu nehmen.

Die Einzahlung auf das Treuhandkonto erfolgt zunächst i) in Erfüllung des Provisionsanspruches der DZAG gem. Ziff. 5 der AGB zum Maklervertrag (*Maklervertrag (Plattformhandel/Direktgeschäft) Allgemeine Geschäftsbedingungen*) sowie hinsichtlich des gem. Ziff. 4.1 AGB zum Maklervertrag bestehenden Anspruches auf Zahlung eines Transaktionsentgeltes und eines Fremdwährungsentgeltes, ii) danach hinsichtlich des vereinbarten Kaufpreises einschließlich der gemäß lit. d. des Kaufvertrages bzw. jeweils der Abtretungs- und der Übernahmeerklärung zur Ablösung von Rechten Dritter zu verwendenden Beträge und iii) danach auf etwaigen Aufwändungsersatz der DZAG gemäß Ziff. 6 der AGB zum Maklervertrag und erst dann auf etwaige weitere, im Zusammenhang mit der Transaktion entstehende Kosten, Aufwendungen und sonstige Verpflichtungen. Die FDB ist berechtigt, die im vorstehenden Satz zu Ziffern i)-iii) genannten Beträge an die jeweils berechtigten Stellen – auch sich selbst – auszuzahlen.

Guthaben auf dem Treuhandkonto werden nicht verzinst.

2.2 Nach Eingang des vollständigen Zahlungsbetrages auf dem Treuhandkonto sendet die DZAG den Kauf- und Übertragungsvertrag an die Fondsgesellschaft bzw. den Treuhänder zur Umschreibung der Beteiligung.

2.3 Die DZAG wird die FDB zur Überweisung des Auszahlungsbetrages an den Verkäufer auffordern, wenn die aufschiebenden Bedingungen (Ziff. 5) erfüllt sind. Käufer und Verkäufer weisen die FDB unwiderruflich an, die Auszahlung an den Verkäufer sodann unverzüglich unter Beachtung der Regelung dieser Ziff. auf das von ihm angegebene Konto vorzunehmen.

Eine Auszahlung des Auszahlungsbetrages kann auch vor Umschreibung erfolgen, wenn der DZAG eine Bestätigung der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft bzw. des Treuhänders der Fondsgesellschaft vorliegt, dass i) dem Verkäufer die Beteiligung zusteht, die Beteiligung nicht belastet worden ist oder dass entsprechende Freigabeerklärungen der Berechtigten vorliegen, ii) der Käufer die erforderlichen Gesellschaftereigenschaften für die Beteiligung nachgewiesen hat und iii) die Geschäftsführung der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhänder der Übertragung oder der erstrangigen Verpfändung der Beteiligung an den Käufer zugestimmt hat, ihr keine anderen Rechte vorgehen und sie die Umschreibung bei nächster Gelegenheit vornehmen wird.

Widerruft eine der Parteien den Kaufvertrag aufgrund eines ihr etwa zustehenden Widerrufsrechtes wirksam oder tritt aufgrund eines ihr nach dem Kaufvertrag jeweils eingeräumten Rücktrittsrechts zurück oder widerruft eine von ihnen den der DZAG und der FDB erteilten Maklerauftrag, weisen beide Parteien gemeinsam die FDB bereits jetzt

unwiderruflich an, den bereits auf das Treuhandkonto eingezahlten Zahlungsbetrag ggf. abzgl. entstandener und fälliger Ansprüche gemäß Ziff. 2.1 i)-iii) an den Käufer auszukehren.

2.4 Die FDB ist berechtigt, sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vollumfänglich auf die ihr von der DZAG mitgeteilten Informationen zu stützen und diese, ohne sie einer eigenen Prüfung zu unterziehen, als richtig und vollständig anzunehmen.

Sie ist nicht verpflichtet, eigenständig evtl. bestehende Voraussetzungen für die Übertragung der Beteiligung zu prüfen, bevor sie den Auszahlungsbetrag an den Verkäufer auszahlt.

3. Stichtag, Abgrenzung, Kommanditistenhaftung

3.1 Mit dem im Kaufvertrag festgelegten Stichtag werden sich die Parteien im Innenverhältnis so stellen, wie sie stehen würden, wäre die dingliche Wirkung der Übertragung (Ziff. 5) zum Stichtag eingetreten.

3.1.1 Der Verkäufer tritt an den dies annehmenden Käufer sämtliche Rechte auf Auszahlungen ab, die die Fondsgesellschaft am oder nach dem Stichtag vornimmt, unabhängig vom Zeitpunkt etwaiger diesbezüglicher Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft und unabhängig davon, ob etwaige zugrunde liegende Gewinne auf den Zeitraum vor oder nach dem Stichtag entfallen. Maßgebend ist der Zahlungsausgang bei der Fondsgesellschaft. Ziff. 5 gilt insofern nicht. Etwaige nach dem Stichtag noch an den Verkäufer erfolgende Auszahlungen sind vom Verkäufer unverzüglich der DZAG anzuzeigen, damit der Abzug vorgenommen werden kann. Ist ein Abzug wegen bereits erfolgter Auskehrung des Kaufpreises nicht mehr möglich, hat der Verkäufer die nach dem Stichtag an ihn erfolgte Auszahlung dem Käufer unverzüglich herauszugeben.

3.2.2 Die Parteien sind verpflichtet, im Innenverhältnis Lasten aus der Kommanditistenhaftung nach Maßgabe dieser Stichtagsabgrenzung zu tragen. Verkäufer und Käufer stellen den jeweils anderen Vertragspartner hinsichtlich der von ihnen während ihrer Zugehörigkeit zur Gesellschaft (Stichtag) erhaltenen Auszahlungen, die zu einem Wiederaufleben der Kommanditistenhaftung nach § 172 Abs. 4 HGB geführt haben, von sämtlichen gegenüber der Fondsgesellschaft bestehenden Zahlungsverpflichtungen frei. Dieser Freistellungsanspruch gilt sowohl für vor als auch nach dem Stichtag begründete Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Bis zur Herausgabe einer nach dem Stichtag erhaltenen Auszahlung (Ziff. 3.2.1) stellt der Verkäufer den Käufer auf dessen erstes Anfordern von einer durch die Auszahlung ausgelösten etwaigen Haftung frei.

3.2.3 Ist der Käufer außerhalb der Kommanditistenhaftung verpflichtet, Zahlungen an die Kommanditgesellschaft zu leisten, weil der Verkäufer Auszahlungen aus der Kommanditgesellschaft erhalten hat (z.B. als Darlehen oder Einlagenrückgewähr), stellt der Verkäufer den Käufer auf dessen erstes Anfordern von einer solchen Zahlungsverpflichtung frei.

3.2.4 Die Regelungen der Ziff. 3.2.2 und 3.2.3 finden entsprechende Anwendung auf Zahlungs- oder Freistellungsverpflichtungen gegenüber einem Treuhänder oder einem Gläubiger der Gesellschaft.

3.2.5 Die Verpflichtung zur Freistellung erlischt, entsprechend § 160 HGB, mit Ablauf von 5 Jahren nach Ausscheiden des Verkäufers aus der Gesellschaft.

4. Garantien

4.1 Der Verkäufer garantiert dem Käufer im Wege eines selbständigen Garantieversprechens, dass die nachfolgenden Angaben zum Stichtag und zum Übertragungszeitpunkt zutreffend sind:

4.1.1 Der Verkäufer ist der alleinige rechtliche und wirtschaftliche Inhaber der Beteiligung, die wirksam begründet und, vorbehaltlich nachfolgender Ziff. 4.1.2, frei von jeglichen Belastungen und frei von Rechten Dritter ist.

4.1.2 Mit Ausnahme der im Kauf- und Übertragungsvertrag unter d) ausdrücklich erwähnten Rechte, der in Ziff. 5.1 genannten Zustimmungrechte sowie der in Ziff. 5.1 genannten Zustimmungen und den in Ziff. 5.2 genannten Vorkaufsrechte hat der Verkäufer das Recht, über die Beteiligung frei zu verfügen, ohne dass er hierzu die Zustimmung eines Dritten benötigt und ohne dass eine solche Verfügung die Rechte eines Dritten verletzen würde.

4.1.3 Die auf die Beteiligung entfallende Pflichteinlage zzgl. Agio ist – vorbehaltlich zeitlich nachfolgender Auszahlungen – in der gemäß dem Vertragswerk der Fondsgesellschaft (Beitrittserklärung, Gesellschaftsvertrag, Treuhandvertrag) fälligen Höhe vollständig geleistet worden. Soweit die Pflichteinlage nicht geleistet wurde, verringert sich der Kaufpreis um den Betrag der offenen Einzahlungsverpflichtung.

4.2 Im Übrigen sind Ansprüche des Käufers aus und im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Beteiligung, insbesondere etwaige Ansprüche aus kaufrechtlichen Gewährleistungsvorschriften (§§ 433 ff. BGB), aus positiver Vertragsverletzung (§ 280 BGB) und culpa in contrahendo (§ 311 BGB) – ausgenommen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) – ausgeschlossen, soweit nicht dem Verkäufer Vorsatz, Arglist oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Ausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers.

5. Aufschiebende Bedingungen

Die dingliche Wirksamkeit der Übertragung der Beteiligung ist aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt des Eintritts der letzten der im Folgenden genannten aufschiebenden Bedingungen („Übertragungszeitpunkt“):

5.1 Erklärungen der Zustimmung durch etwaige Zustimmungsberechtigte nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Treuhandvertrag;

5.2 Nichtausübung etwaiger Vorkaufsrechte Dritter nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach dem Treuhandvertrag innerhalb der für ihre Ausübung vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Fristen;

KAUF- UND ÜBERTRAGUNGSVERTRAG (PLATTFORMHANDEL/DIREKTGESCHÄFT)

Allgemeine Vertragsbedingungen (Stand: Oktober 2019)

5.3 die Erklärung einer etwaigen, den Beteiligungserwerb des Verkäufers finanzierenden Bank oder sonstigen Person, wonach diese auf Sicherungsrechte an dem Kaufgegenstand rechtswirksam verzichtet,

5.4 Eingang des Zahlungsbetrages auf dem entsprechenden Treuhandkonto;

5.5 Abgabe der nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz GWG) erforderlichen Erklärungen bzw. Unterlagen gegenüber dem Treuhänder;

5.6 Nur im Fall einer Direktbeteiligung: Vollziehung der Übertragung im Wege der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister der Fondsgesellschaft.

5.7 Eintritt eines gegebenenfalls nach dem Gesellschaftsvertrag und/oder Treuhandvertrag vorgeschriebenen, vor oder nach dem Stichtag liegenden nächsten Übertragungszeitpunktes (z.B. zum Ende des laufenden Kalenderjahres), soweit die Bedingungen nach Ziff. 5.1 bis 5.5 eingetreten sind. Ist ein solcher Stichtag im Gesellschaftsvertrag vorgesehen, findet die aufschiebende Bedingung zu Ziff. 5.6 keine Anwendung.

6. Rücktritt

6.1 Sollte die aufschiebende Bedingung nach Ziff. 5.1 nicht binnen drei Monaten nach dem Abschluss dieses Vertrages eingetreten sein, ist der Käufer zum Rücktritt von diesem Vertrage berechtigt. Dies gilt nicht, sofern der Nichteintritt der Bedingung von dem Käufer zu vertreten ist. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der insoweit empfangsbevollmächtigten FDB zu erklären.

6.2 Der Verkäufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn i) der Käufer den Kauf- und Übertragungsvertrag nicht innerhalb einer Frist von 15 Bankarbeitstagen nach Versand an ihn angenommen und unterschrieben an den Makler zurückgesandt hat, ii) der Käufer den Zahlungsbetrag nicht fristgemäß geleistet hat oder iii) der Käufer nicht innerhalb angemessener Frist die von ihm zur Umschreibung der Beteiligung beizubringenden Unterlagen (insb. zur Geldwäscheidentifikation und zur Änderung des Handelsregisters) beibringt. Die angemessene Frist beträgt regelmäßig 6 Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages. Ziff. 6.1 Satz 3 gilt entsprechend.

7. Mitwirkung, Vollmachten, Sicherung des Käufers

7.1 Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, alle zur Förderung und Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Handlungen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben.

7.2 Im Fall, dass Gegenstand dieses Vertrages der Verkauf und die Übertragung einer Direktbeteiligung ist, verpflichtet sich der Käufer, eine Handelsregistervollmacht mit den nach dem Gesellschaftsvertrag oder nach Angabe der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft notwendigen Inhalten in notariell beglaubigter Form zu erteilen.

7.3 Sofern der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft vorsieht, dass der Käufer und/oder Verkäufer verpflichtet ist, die Gesellschaft von etwaigen steuerlichen Folgen der Übertragung freizustellen, verpflichtet sich der Betreffende hiermit ausdrücklich, der entsprechenden Freistellungsverpflichtung nachzukommen.

7.4 Die Parteien bevollmächtigen hiermit die DZAG, alle Maßnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben und anzunehmen, die zur Durchführung dieses Vertrages notwendig oder zweckmäßig sind. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für die Erlangung von Zustimmungen, für die Abgabe von Erklärungen im Zusammenhang mit Vorkaufsrechten Dritter und die etwaig notwendige Ablösung von Sicherungsrechten Dritter.

7.5 Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer beginnend mit dem Stichtag sämtliche ihm durch die Fondsgesellschaft, den Treuhänder oder Dritte übermittelten Informationen zu der Fondsgesellschaft zur Verfügung zu stellen.

7.6 Der Verkäufer bevollmächtigt den Käufer, auf die Beteiligung entfallende Verwaltungsrechte, insbesondere Stimm- und Weisungsrechte, ab dem Stichtag auszuüben, soweit dies nach dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag zulässig ist. Im Übrigen verpflichtet sich der Verkäufer gegenüber dem Käufer, ihn über jegliche Kommunikation der Fondsgesellschaft / des Treuhänders zu informieren und auf die Beteiligung entfallende Verwaltungsrechte ab dem Stichtag nur nach Weisung des Käufers auszuüben.

7.7 Aufgrund der voraussichtlich vor dem Übertragungszeitpunkt erfolgenden Auszahlung des Zahlungsbetrages vom Treuhandkonto an den Verkäufer verpfändet der Verkäufer hiermit seine Beteiligung auf den Stichtag an den dies annehmenden Käufer als Sicherheit und tritt sämtliche aus der Beteiligung bestehenden Zahlungsansprüche an ihn ab. Die Verpfändung und Abtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die dem Käufer aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag zustehen oder zustehen werden. Die Sicherungsabtretung ist auflösend bedingt auf den Zeitpunkt, in dem gesicherte Ansprüche des Käufers nicht mehr bestehen. Der Käufer ist berechtigt, Verpfändung und Sicherungsabtretung Dritten gegenüber offen zu legen, soweit dies erforderlich oder dienlich ist.

8. Kosten

8.1 Die Parteien tragen die jeweils nach dem Gesellschaftsvertrag oder dem Treuhandvertrag für die Übertragung der Beteiligung gegen sie bestehenden Vergütungsansprüche der Fondsgesellschaft, der persönlich haftenden Gesellschafterin oder des Treuhänders.

8.2 Sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Übertragung der Beteiligung trägt – vorbehaltlich Ziff. 8.3 – der Käufer, einschließlich der Kosten erforderlicher Handelsregisteranmeldungen und -eintragungen, soweit diese nicht über die Vergütung nach Ziff. 8.1 abgegolten sind.

8.3 Im Übrigen tragen Verkäufer und Käufer ihre eigenen Kosten aus und im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Zustandekommen und der Durchführung dieses Vertrages jeweils selbst.

8.4 Für Provisionen, die aufgrund der Vermittlung dieses Kauf- und Übertragungsvertrages entstehen, gelten die Regelungen der zugrunde liegenden Makler- und Geschäftsbesorgungsverträge.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei abgetreten werden. Die Zustimmung bedarf der Textform (§ 126b BGB).

9.2 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.

9.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Vorschriften des deutschen Internationalen Privatrechts, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden.

9.4 Sollten Regelungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung werden die Parteien durch eine solche ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

9.5 Sofern in diesem Vertrag von den Parteien abgegebene Erklärungen in Bezug auf die DZAG oder FDB deren jeweiliger Annahme bedürfen, verzichten die Parteien auf den Zugang der Annahmeerklärung als Voraussetzung für die Wirksamkeit der Annahme.